

AUFNAHMEBOGEN FÜR MANDANTEN

Zur vollständigen Aufnahme Ihrer Daten in unsere elektronische Datenerfassung und zur korrekten Aktenanlage benötigen wir nachfolgende Angaben von Ihnen. Selbstverständlich unterliegen sämtliche von Ihnen angegebenen Daten dem Datenschutz und werden von uns nur für kanzleiinterne Zwecke verwendet. Eine Herausgabe an Dritte erfolgt nur aufgrund besonderer gesetzlicher Verpflichtung nicht.

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Mobil _____ Fax: _____

E-Mail* _____

Vorsteuerabzugsberechtigung O Ja O Nein

*Mit der Angabe der E-Mail-Adresse bin ich damit einverstanden, zukünftig auch per Email einen Postaustausch durchzuführen.

Die Angabe der E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Anwaltskanzlei Memmert mir Unterlagen (z.B. Schreiben der Anwaltskanzlei Memmert, Schreiben der Gegenseite, Schriftsätze, Verfügungen, Protokolle und Urteile von Gerichten, Gutachten, Aktenauszüge aus Ermittlungsakten usw.) in Zusammenhang mit von mir erteilten Mandanten auch per E-Mail zur Kenntnisnahme übersenden können. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Ich versichere, dass ich den Posteingang meiner E-Mail-Adresse täglich überprüfe.

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass diese E-Mails standardmäßig nur per SSL verschlüsselt und ohne besondere Sicherungsmaßnahmen an mich versandt werden. Mir ist bekannt, dass diese Kommunikation unter Umständen nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Dieses Risiko gehe ich bewusst ein, da für mich die Übersendung per E-Mail einen Zugewinn an Komfort bedeutet.

Bankverbindung:

Kreditinstitut: _____ IBAN: _____

BIC.: _____

Rechtsschutzversicherung:**

Vers.-Gesellschaft _____ Vers-Nr. / Schadenr.: _____

Sollten Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, steht es Ihnen frei, unsere Rechnung direkt bei dieser einzureichen. Wir übernehmen dies auch gerne für Sie. Allerdings sind wir nach den Vorschriften des RVGs (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) sowie der BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) gehalten, **diese Tätigkeit gesondert abzurechnen, mit der Folge, dass zusätzliche Kosten entstehen, die von Ihrer Rechtsschutzversicherung nicht erstattet werden.

Daten des Gegners:

Name: _____ Vorname: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Fax: _____ E-Mail _____

Bei Versicherungen:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Fax: _____ E-Mail _____

Versicherungsnummer: _____

Schadensnummer: _____

Gegnerische Rechtsanwälte

Name: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Fax: _____ E-Mail _____

Gegn. Aktenzeichen: _____

Belehrungen:

Belehrung Gegenstandswert vor Übernahme des Auftrags

Ich bin vor Übernahme des Auftrags von dem Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gem. § 49 b Abs. 5 BRAO nach einem Gegenstandswert richten und gesetzliche Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen, wenn nicht eine anderweitige Vergütungsvereinbarung getroffen wird.

Ich bin ferner vor Übernahme des Auftrages darauf hingewiesen worden, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswerts kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen.

Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe

Ich bin von dem Rechtsanwalt über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Verfahrens bzw. Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Ich wurde über folgendes belehrt, - dass in vor- und außergerichtlichen Angelegenheiten Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe nicht möglich ist und

- dass die Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden ist, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu einen Lasten entstehen können.
- dass die bewilligte Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe mich im Unterliegensfalle nicht vom Kostenerstattungsanspruch der Gegenseite befreit.
- dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zudem nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich zieht
- dass das Gericht auch nur teilweise Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe bewilligen kann, dass die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind
- dass sich die Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel bezieht, sondern dass die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.
- dass die Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- dass das Gericht bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung (4 Jahre) in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überprüfen und dabei auch die Nachzahlungen der Kosten anordnen kann,
- dass jede wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse dem Gericht über den Anwalt mitgeteilt werden muss, ebenso jede Adressänderung,
- dass jeder Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten zur Entziehung der Prozesskostenhilfe führen kann.

Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Beratungshilfe

Ich bin von dem Rechtsanwalt über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Beratungshilfe im vor- und außergerichtlichen Verfahren belehrt worden.

WICHTIG im Arbeitsgerichtsprozess: Belehrung gem. § 12a ArbGG

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtzuges (Arbeitsgericht) besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Dies gilt generell auch für den Fall einer vorgerichtlichen Vertretung. Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde durch den Rechtsanwalt erteilt und erläutert.

Belehrung über Rechtsschutzversicherung

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass erst nach Erteilung der sog. Kostendeckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung feststeht, ob – und in welcher Höhe – eine Rechtsschutzversicherung Zahlung leisten wird. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Rechtsschutzversicherung an meiner Stelle die Vergütung zahlt. Ich bin darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die Vergütung nicht zahlt, der Vergütungsanspruch von mir zu begleichen ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit darstellt. Mir ist bekannt, dass diese Vergütung nur in seltenen Ausnahmefällen von der Rechtsschutzversicherung zu zahlen ist, sodass ich der alleinige Vergütungsschuldner bin.

Eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Einholung einer Deckungszusage besteht nicht. Für den Fall, dass der Mandant nicht die Einholung der Deckungszusage durch den Rechtsanwalt beauftragt oder dies selber versuchen möchte, ist dem Mandanten bewusst, dass die Beauftragung in der Hauptsache somit nicht von der Einholung der Deckungszusage abhängig ist.

Für den Fall, dass der Rechtsschutzversicherer die Deckungszusage verweigert, ist dem Mandanten bewusst, dass er dann auch gleichwohl die Kosten der Beauftragung in der Hauptsache zu tragen hat.

Belehrung bei Vertragsgestaltung

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für bestimmte Verträge / Willenserklärungen (wie z.B. Grundstückskaufvertrag, Ehevertrag, GmbH Gesellschaftsvertrag, Erbvertrag, Erbverzicht) die Formvorschrift der notariellen Beurkundung zu wahren ist. Der Rechtsanwalt hat mich ferner darauf hingewiesen, dass für eine notarielle Beurkundung Notarkosten entstehen, die somit zusätzlich sind und nicht auf die Anwaltsvergütung angerechnet werden.

Belehrung bei Auseinanderfallen von Kanzleisitz und Gerichtsort

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass der Gerichtsort und der Kanzleisitz sich an verschiedenen Orten befinden, auf alle Fälle Mehrkosten entstehen, die in der Regel nicht von der Gegenseite getragen werden müssen. Es handelt sich entweder um:

- Reisekosten nebst Abwesenheitsgeldern der Rechtsanwälte oder um die Vergütung für die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts (Verkehrsanwalt oder Unterbevollmächtigter).

Ich bin gleichzeitig darüber belehrt worden, dass in der Regel die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erstattet.

Belehrung über das Kostenrisiko bei Forderungseinzug

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für den Einzug einer Forderung eine Vergütung entsteht. Bei niedrigen Forderungen ist der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts oft höher als der Anspruch selbst. Eine Beitreibungsgarantie im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann nicht übernommen werden. Ist der Schuldner insolvent – oder wird er es im Laufe des Verfahrens – ist nicht mit einer Realisierbarkeit der Forderung sowie der Anwaltsvergütung zu rechnen. Sowohl die Zwangsvollstreckung wegen der Hauptforderung, als auch die Zwangsvollstreckung wegen des Kostenerstattungsanspruchs kann erfolglos sein mit der Folge, dass der Auftraggeber nicht nur die titulierte Forderung nicht erhält, sondern ihm gegebenenfalls zusätzlich noch Anwalts- und Gerichtskosten entstehen.

Belehrung über das Entstehen der Hebegebühr

Nimmt der Anwalt Fremdgeld entgegen und leitet er es dem Mandanten oder einem Dritten weiter, entsteht die sog. Hebegebühr nach Nr. 1009 VV-RVG in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Diese sind grundsätzlich vom Mandanten zu tragen und nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und der erhaltenen Belehrungen:

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber